

Gemeindewahlbehörde: Sommerein
Verwaltungsbezirk: Bruck an der Leitha
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

des Ergebnisses der Gemeinderatswahl

Bei der am 26. Jänner 2025 durchgeführten Gemeinderatswahl wurden		
1.321 Stimmen abgegeben.		
25 Stimmen waren ungültig.		
Von den 1.296 gültig abgegebenen Stimmen haben erhalten:		
Partei	Stimmen	Mandate
Bürgermeister Karl Zwierschitz Team Sommerein	845	14
WIR für Sommerein - VP	342	6
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	109	1

Die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatsmandate beträgt: 21

Folgende Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind zu Mitgliedern des Gemeinderates gewählt worden:

Partei	Mitglied des Gemeinderates
Bürgermeister Karl Zwierschitz Team Sommerein	Zwierschitz Karl, Kögl Friedrich, Knott Christian, Stinauer Herbert, Hums Josef, Zwierschitz Philipp, Gotschy Dominik, Zwierschitz Thomas (1976), Kotzian Patrizia, Schlembach Christian, Tatzber Michael, Diesner Christine, Unger Thomas, Gasch Gerhard (1953)
WIR für Sommerein - VP	Besser Christine, Weiss Katrin, Hiersche David, Weiss Hermann, Rebsch Maria, Maurer Gerhard
Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)	Kiss Gerhard

Die nichtgewählten Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind Ersatzmitglieder für den Fall, dass ein Gemeinderatsmandat ihrer Parteiliste erledigt ist.

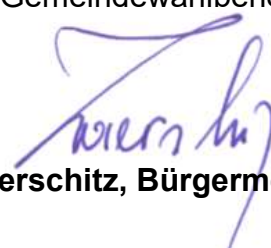
Das Wahlergebnis kann von der oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter (§ 30 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350) einer Partei, die einen Wahlvorschlag erstattet hat (§ 29 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350), und von jeder wahlwerbenden Person, die behauptet, in ihrem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren durch Beschwerde angefochten werden (§ 56 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen ab dem ersten Tag des Anschlages dieser Kundmachung bei der Gemeinde eingebracht werden. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigkeitserklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten. Über die Beschwerde entscheidet die Landes-Hauptwahlbehörde (§ 57 NÖ GRWO 1994, LGBl. 0350).

Sommerein, am 27.01.2025



Der Vorsitzende
der Gemeindewahlbehörde


Zwierschitz, Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.01.2025

Abgenommen am: 11.02.2025